

Coronavirus: Betriebs- und Haushaltshilfe bei Erkrankung – nicht bei Quarantäne

Wer am Coronavirus erkrankt ist (UCD-Diagnose 07.1), hat Anspruch auf Betriebs- und Haushaltshilfe, sofern alle weiteren Voraussetzungen vorliegen.

Die Gestellung einer Ersatzkraft ist von den konkreten Verhältnissen im Einzelfall und der Abstimmung mit den örtlich zuständigen Behörden abhängig. Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) bemüht sich, in jedem Einzelfall eine sachgerechte Lösung zu finden.

Wird eine im landwirtschaftlichen Betrieb tätige Person auf Anordnung der nach Landesrecht zuständigen Behörde (z. B. Gesundheitsamt) unter Quarantäne gestellt, ohne dass eine mögliche Viruserkrankung bereits diagnostiziert ist, besteht hingegen kein Anspruch auf Betriebs- und Haushaltshilfe gegenüber der SVLFG. Entscheidungen über Quarantäne- und Schutzmaßnahmen treffen ausschließlich die zuständigen Gesundheitsämter.

Wann eine Quarantäne angeordnet oder die Berufsausübung untersagt wird, steht im Infektionsschutzgesetz. Es regelt auch eine eventuelle Entschädigung für betroffene Personen auf Basis des Verdienstaufschlags. Bei Landwirten ist das Arbeitseinkommen aus dem landwirtschaftlichen Betrieb zugrunde zu legen. Die Entschädigung wird von der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf Antrag geleistet. Die Antragsfrist beträgt drei Monate. Ruht der Betrieb aufgrund der angeordneten Maßnahmen, kommt daneben auch ein Antrag auf Ersatz der weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben in Betracht. Die SVLFG empfiehlt, sich im Bedarfsfall bei folgenden Behörden zu erkundigen, wo und wie ein Antrag auf Verdienstaufschlagsentschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz gestellt werden kann:

Bundesland	Behörde	Telefon
Baden-Württemberg	Zuständig sind die Gesundheitsämter	
Bayern	Zuständig sind die Regierungsbezirke	
Berlin	Zuständig sind die Gesundheitsämter	
Brandenburg	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit	0331 8683-0
Bremen	Ordnungsamt der Stadt Bremen	0421 3619502
Bremen (Bremerhaven)	Magistrat der Stadt Bremerhaven	0471 5900
Hamburg	Zuständig sind die Bezirksämter	
Hessen	Zuständig sind die Gesundheitsämter	
Mecklenburg-Vorpommern	Landesamt für Gesundheit und Soziales	0381 331-59000
Niedersachsen	Zuständig sind die Gesundheitsämter	
Nordrhein-Westfalen (Rheinland)	Landesverband Rheinland	0221 809-5444
Nordrhein-Westfalen (Westfalen-Lippe)	Landesverband Westfalen-Lippe	0251 591-01
Saarland	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie	0681 50100

Sachsen	Landesdirektion Sachsen	0371 532-1223 oder 0371 532-2099
Sachsen-Anhalt	Landesverwaltungsamt	Halle: 0345 514 0 Magdeburg: 0391 567 02 Dessau: 0340 6506 0
Rheinland-Pfalz	Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung	06341 26-460
Schleswig-Holstein	Landesamt für soziale Dienste	0461 80645 oder 0461 80633
Thüringen	Landesverwaltungsamt	0361 573321317